

BEKANNTMACHUNG

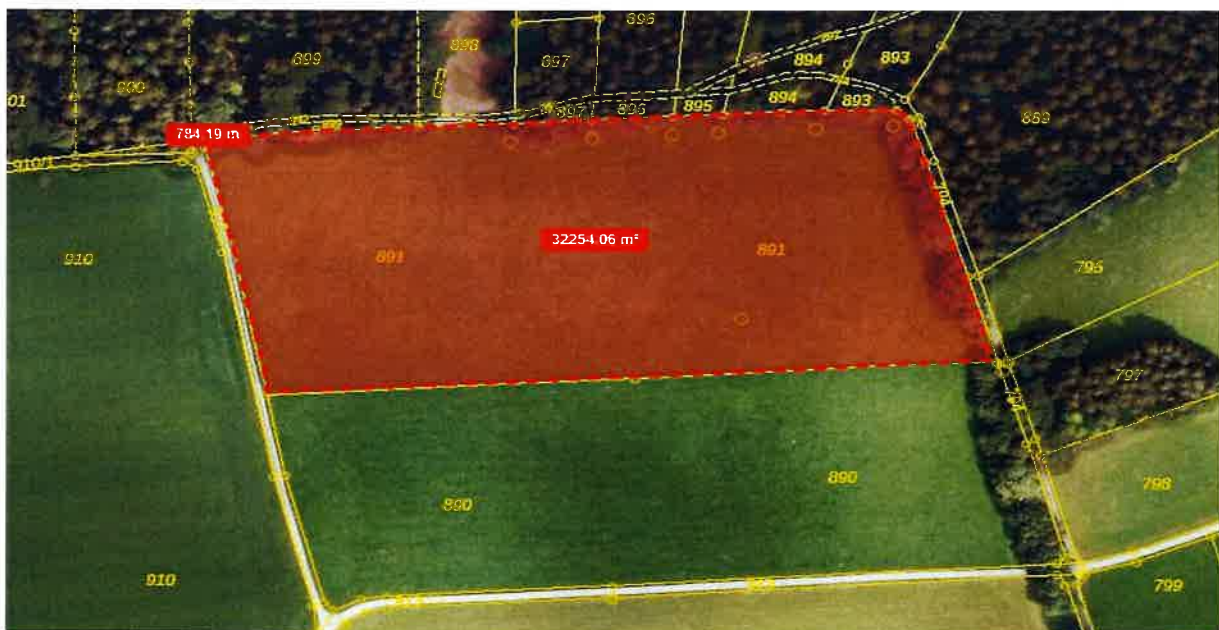
des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 36 „Solarpark Warngau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 12.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 36 „Solarpark Warngau“ in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplan (i.S. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) umfasst das Grundstück mit der amtlichen Flurnummer 891 der Gemarkung Wall. Der Geltungsbereich des Solarparks Wall befindet sich im Außenbereich und grenzt an bewaldetes Gebiet an.

Das Planungsgebiet weist eine Größe von etwa 32.500 m² auf. Aus dem nachfolgenden Planausschnitt (ohne Maßstab) kann die Abgrenzung des Geltungsbereichs entnommen werden.



Ziele und Zweck der Planung:

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist geplant, im Planungsgebiet eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Der Solarpark wird als Agri-PV-Anlage in Kombination mit ökologischer, nachhaltiger Doppelnutzung durch Beweidung von Jungrindern errichtet. Dies ermöglicht eine effiziente Nutzung der Fläche zur Gewinnung von erneuerbarem Strom, ohne dass diese der Landwirtschaft entzogen wird. Ein Gewinn für Landwirtschaft und Energiewende.

Verfahrensart:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 36 „Solarpark Warngau“ erfolgt im Regelverfahren gemäß den §§ 3 und 4 BauGB. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Eine Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann während den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Dienstag nachmittags, 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und Donnerstag nachmittags, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) im Bauamt der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, 83627 Warngau, Zimmer 7, EG, durchgeführt werden. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Ergänzend kann diese Bekanntmachung auch auf der gemeindlichen Homepage (Rubrik „Bürgerservice und Politik“ – Bauleitplanung in Aufstellung) unter folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.warngau.de/buergerservice-und-politik/bauen/bauleitplanung-in-aufstellung.de>

Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Warngau vom 12.03.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Warngau, den 18.03.2024


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafel im Gemeindebereich.

Angeheftet am 19.03.2024

H.z./Unterschrift

Abgenommen am 26.04.2024

H.z./Unterschrift.....